

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

Bebauungsplan Nr. 113.5 "Bassgeige Mitte, Blatt 2", 5. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Bassgeige Mitte, Blatt 2" im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB).

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 den Bebauungsplan Nr. 113.5 "Bassgeige Mitte, Blatt 2", 5. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Bassgeige Mitte, Blatt 2" im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung vom 25.06.2015 auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Er wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

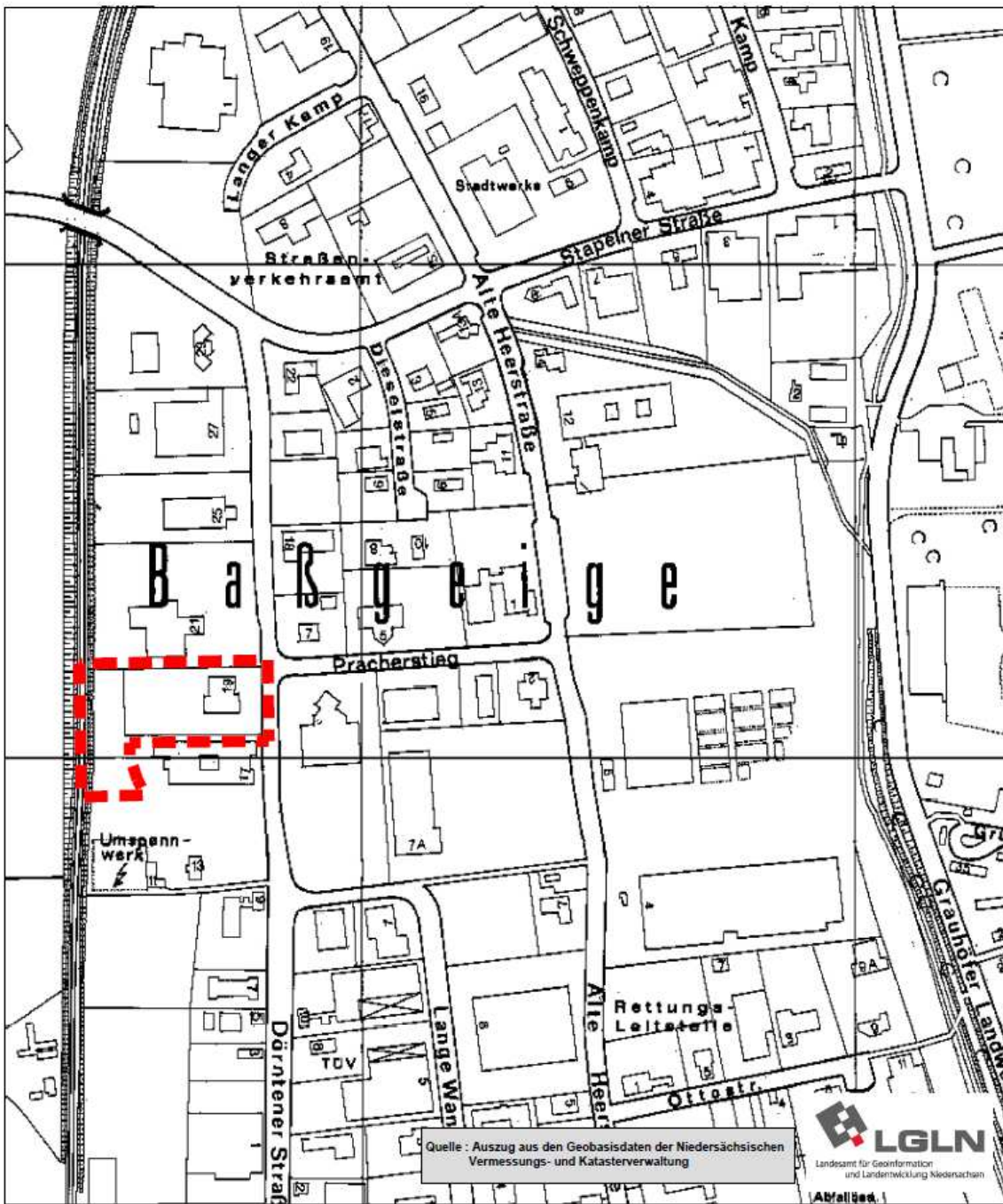
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Goslar, 18.6.2015

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez.
(Siegmeier)
Fachbereichsleiterin



ÜBERSICHTSPLAN MIT DARSTELLUNG DER LAGE DES GELTUNGSBEREICHS IM STADTGEBIET



M 1 : 1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 113.5

"BASSGEIGE MITTE BL. 2"

5. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 113 "BASSGEIGE MITTE - BI. 2" IM BESCHLEUNIGTEN
VERFAHREN GEMÄSS § 13 a BauGB